

# AVB - Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung im Produkt Ohra ÖKO-STROM dynamisch nach § 41a Abs. 2 EnWG einschließlich Netznutzung und Messstellenbetrieb für den Vertriebsweg online außerhalb der Grundversorgung im Vertriebsgebiet der Ohra Energie GmbH

## 1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- (1) Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Ohra Energie GmbH (OEG).
- (2) Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- (3) Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- (4) Der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes, welches fünfzehnminütig Messwerte liefert.
- (5) Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

## 2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- (1) Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromlieferungsvertrages bei der OEG ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der OEG eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der OEG bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der OEG eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der OEG gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter [www.ohraenergie.de](http://www.ohraenergie.de) abrufbar und als Download speicherbar.
- (2) Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die OEG dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der OEG wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Bestellbestätigung an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- (3) Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die OEG bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- (5) Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im Kundenportal im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten der Abrechnung gilt Ziffer 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- (6) Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Adresse oder Bankverbindung) erfolgen ausschließlich über unser Kundenportal im Internet oder per E-Mail. Bei z. B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden.
- (7) Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.

## 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Grundlaufzeit beträgt einen Monat und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird.
- (2) Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er beiderseits mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- (4) Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift mitzuteilen.
- (5) Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
  - a) der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug;
  - b) der Kunde gebraucht Strom unter Umgehung/Beeinflussung oder Anbringung von Messeinrichtungen;
  - c) der Kunde nutzt den Strom nicht als Letztverbraucher;
  - d) der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh;
  - e) an der Abnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich.
- (6) Die OEG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

## 4. Strompreis und Preisanpassung

- (1) Der Gesamtpreis enthält den Arbeitspreis und den Grundpreis. Der Arbeitspreis setzt sich aus Verbrauchspreis und tageszeitvariablem Börsenpreis zusammen.

- (2) Grundpreis und Verbrauchspreis enthalten derzeit die Kosten der OEG für Vertrieb und Service, die Beschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgleichsenergie, Mehr-/Minderungen, Bilanzierungskosten und Kosten für Dienstleister), die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), den Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzzulage sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- (3) Der tagesvariable Börsenpreis entspricht den reinen Beschaffungskosten mit Ausnahme der in der vorstehenden Ziffer 4.(2) genannten Beschaffungsnebenkosten. Für den tagesvariablen Börsenpreis werden für die tatsächliche Liefermenge je Viertelstunde die viertelstündlichen Börsenpreise der geschlossenen Auktion (Market Clearing Price oder MCP) an der EPEX Spot SE (DE Phelix) eingesetzt. Der Börsenpreis wird auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Sollte die EPEX keinen MCP mehr ermitteln oder veröffentlichen, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen. Die jeweils gültigen tagesvariablen Börsenpreise (EPEX-Spot Preise) für den Folgetag können ab circa 18 Uhr in Ihrem Kundenportal eingesehen werden. Für den Fall, dass dem Kunden der tagesvariable Börsenpreis insbesondere auf Grund einer fehlerhaften Veröffentlichung durch die EPEX Spot SE falsch angezeigt wird, ist die OEG dennoch berechtigt, den tatsächlich geltenden tagesvariablen Börsenpreis abzurechnen. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.
- (4) Der Strompreis mit Ausnahme des tagesvariablen Börsenpreises bzw. des Übergangsbeschaffungspreises nach Ziffer 4.(5) dieser allgemeinen Vertragsbedingungen versteht sich einschließlich der Stromsteuer. Zum Strompreis hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise).
- (5) Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen nicht vorliegen bzw. aus anderen Gründen keine viertelstündlichen Messwerte vorliegen (z.B. fehlende Umstellung auf Tarifanwendungsfall 7), dann wird die im Zeitraum bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach besagter Ziffer 1 verbrauchte Strommenge folgendermaßen abgerechnet:

Anstelle des tagesvariablen Börsenpreises und zuzüglich zum Grund- und Verbrauchspreis fällt ein Übergangsbeschaffungspreis an. Hierfür wird für jeden Liefermonat ein nicht mengengewichteter Durchschnitts-Börsenpreis in ct/kWh herangezogen, der sich aus der Summe der durchschnittlichen Börsenpreise für jeden Tag des jeweiligen Liefermonats geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Liefermonats ergibt. Der durchschnittliche Börsenpreis eines jeden Tages lässt sich aus der Summe der jeweiligen Börsenpreise in ct/kWh geteilt durch die Anzahl der an diesem Tag veröffentlichten Börsenpreise ermitteln. Die Umstellung der Preisberechnung mit dem tagesvariablen Börsenpreis erfolgt um 0 Uhr des Monatsersten desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen herbeigeführt werden.
- (6) Vorstehende Ziffer 4.(5) gilt entsprechend für den Fall, dass die EPEX Spot SE keine Börsenpreise (auch nicht nachträglich) zur Verfügung stellt. Als Übergangsbeschaffungspreis wird in diesem Fall abweichend von Ziffer 4.(5) dieser allgemeinen Vertragsbedingungen für jeden Tag der fehlenden Veröffentlichung von Börsenpreisen der Durchschnitts-Börsenpreis in ct/kWh desjenigen Vormonats der Lieferung herangezogen, in welchem zuletzt für jeden Tag Börsenpreise zur Verfügung standen.
- (7) Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die OEG ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- (8) Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die OEG den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.(1) aufgeführten Preisbestandteile Grundpreis und Verbrauchspreis (nicht tageszeitvariable Börsenpreis) und nach 4.(7) ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteilen nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die OEG hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die OEG, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.(1) und ggf. 4.(7) dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die OEG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- (9) Vorstehende Ziffer 4.(8) gilt ausschließlich für Änderungen des Grundpreises und des Verbrauchspreises als Teil des Arbeitspreises und damit nicht für den tageszeitvariable Börsenpreis als weiteren Teil des Arbeitspreises. Der tageszeitvariable Börsenpreis wird täglich entsprechend Ziffer 4.(3) dieses Vertrags für den Folgetag ermittelt und 1:1 an den Kunden weitergegeben.

(10) Änderungen des Strompreises nach Ziffer 4.(8) dieses Vertrags sind nur zum Monatsersten möglich. Die OEG wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen.

Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile.

(11) Im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 4.(8) dieses Vertrags hat der Kunde – vorbehaltlich § 41 Abs. 6 EnWG - das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der OEG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der OEG in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

(12) Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundencenter in Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 HörSEL, erhältlich und können auch im Internet unter [www.ohraenergie.de](http://www.ohraenergie.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 5. Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die OEG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die OEG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der OEG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der OEG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

(3) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die OEG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die OEG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 6. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat), durch Überweisung nach Bareinzahlung oder durch Kontoüberweisung erfolgen.

## 7. Abrechnung

(1) Der Kunde erhält monatlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs. Die Rechnung wird im Kundenportal im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich bekommt der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail.

(2) Der Kunde erhält durch die Abrechnung nach vorstehender Ziffer 7.(1) eine elektronische Abrechnungsinformation.

## 8. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die OEG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden einzuholen. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Erfurt Hain GmbH & Co. KG, Liebetaustraße 4, 99867 Gotha und infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden zusammen. Zu diesem Zweck übermittelt die OEG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannten Auskunfteien. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die OEG unter Berücksichtigung unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen. **9. Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden von der OEG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

## 9. Beschwerdeverfahren / Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der OEG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Ohra Energie GmbH, Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 HörSEL, Tel.: 03622 621-0, E-Mail: [kundenservice@ohraenergie.de](mailto:kundenservice@ohraenergie.de) zu wenden.

(2) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der OEG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die OEG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

(3) Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der OEG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die OEG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 9.(2) abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die OEG sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(4) Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 141516, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)) wenden.

## 10. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

(1) Die OEG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

(2) Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

(3) Der Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

(4) Bestandteil dieses Vertrages ist das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation (veröffentlicht unter [www.ohraenergie.de](http://www.ohraenergie.de)).

## 11. Sonstiges

(1) Die Stromerzeugung erfolgt zu 100 % aus europäischer Wasserkraft.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(4) Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

## 12. Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Ohra Energie GmbH, Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 HörSEL, Telefon: 03622 621-0, Telefax: 03622 621- 140, E-Mail: [info@ohraenergie.de](mailto:info@ohraenergie.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dazu das Musterwiderrufsformular auf unserer Website [www.ohraenergie.de](http://www.ohraenergie.de) nutzen, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter [www.ohraenergie.de](http://www.ohraenergie.de) („Vertrag widerrufen“-Button) ausüben, was ebenfalls nicht vorgeschrieben ist. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Widerrufsfolgen:** Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Energielieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichteten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) sowie der OEG unter [www.ohraenergie.de](http://www.ohraenergie.de)